

# Stipendienvereinbarung Erasmus+ Studierendenmobilität Projekt 2023

(Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen für Studium)

Bereich: Hochschulbildung; Projektkennung: 2023-1-DE01-KA131-HED-000130149

## PRÄAMBEL

Diese Vereinbarung („Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der Hochschuleinrichtung („Leuphana“)

**Leuphana Universität Lüneburg (D LUNEBUR01)**

Universitätsallee 1, D-21335 Lüneburg, international@leuphana.de

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch

Eva Voßhagen, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin,

und

andererseits

dem/der Teilnehmenden („Teilnehmende\*r“)

Herrn/Frau **Vorname und Nachname**

Geburtsdatum	TT.MM.JJJJ	Mobilitätsdauer	bitte auswählen
Anschrift	Straße Hausnr. PLZ Ort		
E-Mail-Adresse		Telefon mobil	
Gasthochschule		Gastland	
Studienphase	bitte auswählen	ISCED- Code*	z.B. 041 (siehe Informationen)
Studiengang*	Studiengang bzw. Major		

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber*in		IBAN	DExx xxxx xxxx xxxx xx
Name der Bank		BIC	

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung umfasst folgende Teile:

Teilnahmebedingungen

Anhang I Learning Agreement for Erasmus+ Mobility for Studies

Anhang II Erasmus+ Charta für Studierende

Anhang III Checkliste Erasmus+

Anhang IV Informationen zur Erasmus+ Stipendienvereinbarung

Anhang V nur für grünes Reisen: Ehrenwörtliche Erklärung

Anhang VI nur für Top-up geringere Chancen: Ehrenwörtliche Erklärung und ggfs. zusätzliche Nachweise

(Anhänge siehe: <https://www.leuphana.de/services/io/studium-und-praktikum-im-ausland/austauschprogramme/informationen-outgoings.html>)

Die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Gesamtbetrag umfasst:

- Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
- Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität
- Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel
- Reisetage für grünes Reisen (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

Alle grauen Felder müssen grundsätzlich ausgefüllt werden (Ausnahme: Kreuze).

Damit ist der **Fächercode** (4-stelliger Zahlencode) gemeint (nicht der Erasmus-Code). Diesen entnehmen Sie der Zusage für das Austauschprogramm oder der Datenbank unter <https://leuphana.moveon4.de/publisher/1/deu>

Hier ist die vollständige IBAN in **4er**-Schritten mit Leerzeichen einzutragen.

Wenn zutreffend ankreuzen:

- **TopUp geringe Chancen** (für Erwerbstätigkeit, Erstakademiker\*innen, Kind, Behinderung, chronische Erkrankung)
- **TopUp Green Travel** (Reise erfolgt mit emissionsarmen Verkehrsmitteln (z.B. Bus, Bahn, Fahrgemeinschaften. Flugzeug und Fähre zählen nicht dazu. Schiff nur dann, wenn Standort nur mit dem Flugzeug zu erreichen wäre.) Flugreisen zählen auch bei Kompensierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht zu „Green Travel“.)

Falls Kreuz bei Green Travel gesetzt: ebenfalls **Reisetage für grünes Reisen** ankreuzen!

Hinweis: Für die Endabrechnung heben Sie bitte die Nachweise (Tickets etc.) auf.

→ Wenn hier ein Kreuz gesetzt wird, muss zusätzlich eine **Ehrenwörtliche Erklärung** abgegeben werden.

Der/die Teilnehmende erhält\*

- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
- Zero-Grant-Förderung
- teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase

Der/die Teilnehmende erhielt\*

- bisher keine Erasmus-Mittel für ein Studium und/oder Praktikum
- bereits Erasmus-Mittel für ein Studium und/oder Praktikum in dieser Studienphase (falls die Förderung durch eine andere Hochschule erfolgte, bitte Nachweis über genaue Förderperiode und Studienphase einreichen)

Im Normalfall ist hier „finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU“ anzukreuzen.  
Wenn die Aufenthaltsdauer mehr als 150 Tage **pro Semester** beträgt, kreuzen Sie bitte „teilweise finanzielle Unterstützung ...“ an.

Bezieht sich nur auf die aktuelle Studienphase (Bachelor/ Master/Promotion)

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Diese Vereinbarung enthält die Rechte, Pflichten und Bedingungen bezüglich der finanziellen Unterstützung, die zur Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+-Programms gewährt wird.
- 1.2 Die Leuphana gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.
- 1.3 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I (Learning Agreement) beschrieben durchzuführen.
- 1.4 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

### ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am (TT/MM/JJ) und endet am (TT/MM/JJ).
- 2.3 Die Phase gemäß diesem Grant Agreement umfasst:
  - die obige physische Mobilitätsphase von █ Tagen
  - und ggfs. zusätzlich █ geförderte Reisetage für Green Travel
- 2.4 Die Niederschrift über die akademischen Leistungen (oder eine diesem Dokument beigefügte Erklärung) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, ggfs. einschließlich einer virtuellen Komponente, enthalten.

### 2.2 & 2.3. Aufenthaltsdaten:

Hier ist der Aufenthaltszeitraum auf den Tag genau anzugeben. Die Daten schließen Orientierungsveranstaltungen, Vorlesungszeit sowie Prüfungszeit mit ein. Diese sind meistens dem Letter of Acceptance, Fact Sheets oder dem Akademischen Kalender der Gasthochschule zu entnehmen.  
Wenn Sie auf Seite 1 das Top-Up **Green Travel** angekreuzt haben, tragen Sie hier bitte die benötigten Reisetage ein (max. 4 Tage).

### ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Programmleitfaden Erasmus+ (Fassung von 2023) berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von █ Tagen (ohne Reisetage).
- 3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Programmleitfaden Erasmus+ festgelegten Grenze von 30 Tagen vor Ablauf des ursprünglichen Aufenthalts stellen. Stimmt die Leuphana der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 3.4 Die Leuphana stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase durch eine Zahlung in Höhe von █ EUR zur Verfügung.  
Monatsrate: \*\*\*\*\* EUR (30 Tage)  
Fördertage Mobilitätsphase: siehe 3.2  
Ggfs. geförderte Green Travel Reisetage: \*\*\*\*\*  
Ggfs. Top-up Green Travel: \*\*\*\*\*
- 3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen (Inklusionsbeihilfe, außergewöhnliche Kosten für teure Reisen, Reisebeihilfe, zusätzlicher Betrag für grünes Reisen, zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten), werden auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet. Für Teilnehmende mit Zero-Grant-Unterstützung beträgt die Reisekostenhilfe 0 EUR.
- 3.6 Eine Nutzung der finanziellen Mittel zur Deckung von Kosten von Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden, ist unzulässig.
- 3.7 Ungeachtet des Art.3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder für seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsmaßnahmen erhalten könnte, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

### 3.2. Förderdauer:

Wenn der Aufenthaltszeitraum aus 2.3. (ohne Reisetage) die Förderhöchstdauer überschreitet, ist hier maximal

- pro Semester: 150 Tage
- pro Akademisches Jahr (AJ): 300 Tage
- 2 Trimester: 210 Tage

einzutragen, da die restlichen Tage nicht gefördert werden können.

### 3.4 Finanzielle Unterstützung

Die Fördersumme setzt sich zusammen aus:

**(Monatsrate der Ländergruppe / 30 Tage) x (Fördertage aus 3.2. + ggf. Green Travel Reisetage) + ggf. 50 EUR Green Travel Pauschale**

*Rechenbeispiel (Annahme: Ländergruppe 1, Green Travel Reisetage: 4)*

*29/08/2023 – 27/01/2024 = 149 Tage → (600 EUR/ 30 Tage) x (149 Tage + 4 Reisetage) + 50 EUR = 3.110 EUR*

*Bitte ab Nachkommastelle 0,5 aufrunden!*

Die Monatssätze der Ländergruppen entnehmen Sie bitte den Informationen zur Erasmus+ Stipendienvereinbarung Projekt 2023. Beachten Sie hier ggf. das **Top-Up geringere Chancen**.

\* siehe Informationen zur Erasmus+ Stipendienvereinbarung

#### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):
- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
  - das Datum des Beginns der Mobilitätsphase
- Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende/n und entspricht 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Leuphana vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschuleinrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

#### ARTIKEL 5 – RÜCKZAHLUNG

- 5.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas Anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

#### ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die Leuphana stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der aufnehmenden Hochschuleinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen:
- Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des/der Teilnehmenden an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen, die Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung umfasst. Auskunft erteilt die DAAD Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-8770  
<https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zieland-ausland/>
- 6.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung; eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung sind optional.
- Hinweis: Im Falle einer innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer Auslandsmobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthaltes verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er/sie z.B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der aufnehmenden Hochschuleinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen. Die nationale Agentur kann Artikel 6.2 ändern, wenn eine Anpassung der Standardbestimmungen an den nationalen Kontext gerechtfertigt ist.
- 6.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende.

#### ARTIKEL 7 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

- 7.1 Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.
- 7.2 Der/die Teilnehmende hat bereits folgende Sprachkompetenz in bitte auswählen oder verpflichtet sich zu Beginn der Mobilitätsphase, folgende Sprachkompetenz zu erwerben: B1  B2  C1  C2

#### ARTIKEL 8 – TEILNEHMERBERICHT

- 8.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Leuphana kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.
- 8.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

### 7.2. Sprachniveau und Online-Sprachunterstützung (OLS)

Bitte wählen Sie hier die vorausgesetzte Unterrichtssprache Ihrer Gastuniversität aus und geben Sie Ihr Sprachniveau zu Beginn der Mobilitätsphase an.

Studierende, die eine Zusage unter Vorbehalt erhalten haben, geben bitte das Niveau an, das sie bis dahin erreichen müssen (siehe Zusage-Email)

## ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

- 9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-, internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.
- 9.2 Werte: Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.
- 9.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt werden.

## ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

- 10.1 Die Leuphana muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+-Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>
- 10.2 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]).
- 10.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten sollte sich der/die Teilnehmende an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

## ARTIKEL 11 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 11.1 Erfüllt der/die Teilnehmende sich aus der Vereinbarung ergebende Verpflichtungen nicht, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.
- 11.2 Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmende/n aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

## ARTIKEL 12 – ÜBERPRÜFUNGEN UND AUDITS

- 12.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

## ARTIKEL 13 – HAFTUNG

- 13.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.
- 13.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haftet nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 14 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

14.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

14.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Leuphana und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

Teilnehmende\*r  
(Name, Vorname)

■

(Unterschrift)

Ort und Datum: ■

Leuphana Universität Lüneburg  
Eva Voßhagen  
Erasmus Hochschulkoordinatorin

(Unterschrift)  
Lüneburg,

Hier sind Name, Vorname sowie die Unterschrift (**handschriftlich im Original**), sowie Ort und Datum auf der **linken Seite** einzutragen.  
  
Digitale Unterschriften oder Scans werden **NICHT** akzeptiert.

**Zusatz ehrenwörtliche Erklärungen für Top-Ups:**  
Bitte denken Sie auch daran ggf. Ihre ehrenwörtlichen Erklärungen mit der Stipendienvereinbarung einzureichen.  
  
Diese Dokumente sind auch **handschriftlich im Original** zu unterschreiben. Dieses gilt auch für die Unterschrift der Eltern auf der ehrenwörtlichen Erklärung für Studierende mit geringe Chancen – Erstakademiker\*innen. Digitale Unterschriften oder Scans werden **NICHT** akzeptiert.  
  
Bei der ehrenwörtlichen Erklärung Green Travel sind zudem die Reisetage einzutragen. Eine nachträgliche Beantragung des Top-Ups ist nicht möglich.